

Erläuterungen zur Initiative Tierwohl

Geflügel – Pekingenten

Gliederung

1.	Anforderungen.....	2
	Allgemeines.....	2
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	2
1.3	Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden.....	3
1.4	Tageslicht	3
1.6	Organisches Beschäftigungsmaterial	3
1.7	Zusätzliche Tränken	4
1.10	Stallklimacheck.....	4
1.11	Tränkwassercheck.....	5

Die Umsetzung der Anforderungen in der Initiative Tierwohl wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens zweimal in einem unangekündigten Audit überwacht.

Die konkreten Anforderungen und somit die Grundlage für die Auditierung sind im Kriterienkatalog Geflügel – Pekingenten der Initiative Tierwohl und im QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast festgelegt.

1. Anforderungen

Allgemeines

Ist es möglich, nur mit einem Teil eines Betriebs bzw. Standorts teilzunehmen?

Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb (= Standort) ist definiert aus seuchenhygienischer Einheit (z. B. in Deutschland nach VVO-Nummer) und Produktionsart (Pekingentenmast). Unter einer behördlichen Registriernummer (in Deutschland VVO-Nummer) kann diese Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten (z. B. Hähnchenmast) angemeldet werden. Innerhalb einer Registriernummer (in Deutschland VVO-Nummer) und Produktionsart kann grundsätzlich kein Teilbereich von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ist es möglich, mit Standorten teilzunehmen, die nicht genutzte Ställe enthalten, in denen die Kriterien dann nicht umgesetzt sind?

Ja, die Ställe müssen aber nachweislich stillgelegt worden sein (außer Betrieb genommene Versorgungslinien für Wasser und Futter, stillgelegte Lüftungsanlage, usw.).

Ist die Einhaltung nationaler Vorgaben für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel verpflichtend?

Ja. Unterliegen Tierhalter strengeren, gesetzlich geregelten Vorgaben, die über den Anforderungen der Initiative Tierwohl liegen, wird die Einhaltung dieser Vorgaben im Audit geprüft. Mäster müssen nachweisen, dass die für sie rechtlich geltenden Vorgaben einhalten.

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Was wird beurteilt?

Es muss sichergestellt sein, dass die Haltung der Tiere gesetzeskonform ist und der guten fachlichen Praxis entspricht. Beim Betriebsrundgang liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Tiere und den Bedingungen im Stall; Aufzeichnungen und Dokumente werden unterstützend hinzugezogen, wenn dies sinnvoll oder zur Prüfung des Kriteriums notwendig ist.

Die Anforderungen entsprechen den jeweils aktuell gültigen QS-Kriterien, vgl. **Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast**.

Wichtig: *Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Betriebe, die Aufzucht und Mast in einem Stall betreiben, halten auch in der Aufzuchtphase der Pekingenten alle Anforderungen und Tierwohl-Kriterien zu jedem Zeitpunkt ein.*

Wie werden die Basiskriterien beurteilt?

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A), „teilweise erfüllt“ (C), „nicht erfüllt“ (K.O.) und – bei einigen Grundanforderungen denkbar – „nicht anwendbar“ (E) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Die Bewertung „nicht erfüllt“ führt zum Ausscheiden aus der Initiative Tierwohl. Bei den Basiskriterien können bei der Bewertung „teilweise erfüllt“ Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort gesperrt und somit nicht für ITW

lieferberechtigt und nicht entgeltberechtigt. Wird eine Korrekturmaßnahme nicht (fristgerecht) behoben, wird das Audit nach Fristablauf als „nicht bestanden“ gewertet und der Betrieb verliert seine Zulassung für die ITW.

Wichtig: wenn bei den Tieren Verletzungen (Beispiel Federpicken), Lahmheiten oder starke Verschmutzungen aufgetreten sind, die auf eine Bestandsproblematik hinweisen, müssen zusammen mit dem bestandsbetreuenden (Hof-)Tierarzt Gegenmaßnahmen festgelegt sein (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Tierwohlaudits bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

1.3 Teilnahme am Befunddaten-Monitoring mit Maßnahmen bei auffälligen Befunden

Was muss der Geflügelmäster konkret tun und was muss er beachten?

Tierhalter müssen die Mortalität der Herde zu jeder Schlachtpartie an den Schlachthof melden. Die Mortalität und die von den amtlichen Veterinären am Schlachthof unabhängig erhobenen Befunde sowie die transportbedingten Verluste werden in einer zentralen Datenbank erfasst und regelmäßig ausgewertet.

Jeder Tierhalter muss über die Tiergesundheit auf Basis der ermittelten Befunde Kenntnis haben, und zwar entweder über den QS-Infobrief, den er von seinem Bündler quartalsweise erhält, oder online über die QS-Befunddatenbank (Vetproof).

1.4 Tageslicht

Kann Licht aus dem Dachraum angerechnet werden?

Jeder Stall muss Tageslichteinfall haben, wobei das Licht möglichst gleichmäßig in den Tierbereich einfallen soll. Die Lichteinfallfläche muss mind. 3 % der Stallgrundfläche betragen. Das Licht kann dabei sowohl über Fenster als auch über Lichtbänder oder lichtdurchlässige Flächen im Dach oder im First einfallen. Voraussetzung ist immer, dass tatsächlich Tageslicht direkt in den Stall einfällt.

1.6 Organisches Beschäftigungsmaterial

Was ist zu beachten?

Vom organischen Beschäftigungsmaterial muss ein Anreiz für die Tiere ausgehen, sich hiermit zu beschäftigen. Dazu eignen sich Heu oder Stroh.

Neben einer lockeren und trockenen Einstreu, die täglich nachgestreut wird, muss zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial in Raufen, Netzen **oder Körben** angeboten werden. Beim organischen Beschäftigungsmaterial muss es sich um Heu oder Stroh oder ähnliche Materialien handeln, das von den Tieren gezupft und aufgenommen werden kann.

Die Anzahl an bereitgestelltem Beschäftigungsmaterial muss ausreichend in Bezug auf die nutzbare Stallfläche angeboten werden. Das Beschäftigungsangebot muss im Stall gleichmäßig verteilt und für jedes Tier **jederzeit** gut erreichbar sein. Dazu ist mindestens eine Raufe, Netz **oder Korb** je angefangener 250 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

Wie muss das Beschäftigungsmaterial angeboten werden?

Das Beschäftigungsmaterial muss in Raufen, Netzen **oder Körben** angeboten werden. Organisches Material muss so angeboten werden, dass die Tiere sich in einer normalen Körperhaltung damit beschäftigen **und dieses dabei aufnehmen** können.

1.7 Zusätzliche Tränken

Wie müssen die zusätzlichen Tränken gestaltet sein?

Die zusätzlichen Tränken müssen so gestaltet sein, dass sie den Tieren das Eintauchen des gesamten Kopfes ins Wasser **jederzeit** ermöglichen. **Um es den Enten zu ermöglichen, ihren gesamten Kopf einzutauchen**, muss der Wasserstand **in der Tränke** ausreichend tief sein.

Wie breit ist ein Tränkplatz?

Den Tieren müssen zusätzliche Tränken bereitgestellt werden, die das Eintauchen des gesamten Kopfes ins Wasser **jederzeit** zulassen. Diese Tränkplätze müssen **für eine Herde, die als Gruppe zusammen gehalten wird**, mindestens im Verhältnis von 1:250 Tiere vorhanden sein. Ein Tränkplatz kann dabei mit einer Tierbreite angerechnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass auch zum Ende der Mast das Tränkplatz-Tier-Verhältnis eingehalten werden muss, wenn die Tiere bereits größer sind.

1.10 Stallklimacheck

Wann und wie oft müssen die Stallklimachecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem Kalenderjahr muss ein Stallklimacheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Stallklimacheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Programmaudit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Stallklimacheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Stallklimacheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Stallklimachecks müssen immer in belegten Ställen durchgeführt werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der Stallklimacheck nach der ersten Einnistung, aber vor dem Umsetzungszeitpunkt durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Wer führt die Stallklimachecks durch?

Externe sachkundige Fachleute, die sich bei der Trägergesellschaft der Initiative haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wie viele Stallklimachecks müssen durchgeführt werden?

Als Mindestumfang ist ein Check je Stall erforderlich.

Werden Klimachecks anerkannt, die von Experten vor deren Registrierung und Veröffentlichung in der Initiative Tierwohl-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Experten anerkannt werden. Experten müssen in der Liste stehen. Das Zulassungsdatum in der Liste ist hierbei entscheidend.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden beim Klimacheck Abweichungen entdeckt, müssen sie aufgelistet und ggf. weitere Messungen und ggf. eine Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage vorgenommen werden. Mit dem Experten muss bei Mängeln ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht begonnen bzw. umgesetzt wurden.

Muss für den Stallklimacheck zwingend die Originalcheckliste verwendet werden?

Es ist möglich, die Originalcheckliste zu erweitern, dabei müssen aber Grundstruktur und -formular erhalten bleiben und erkennbar sein.

Wird ein Maßnahmenplan erstellt, so müssen Fristen festgelegt werden (entweder Definition des Zeitraums oder des Zeitpunkts der Umsetzung).

Hinweis: Zur genauen Umsetzung des Stallklimachecks (z. B. Stichprobenverteilung) siehe „Ausführungshinweise zum Stallklimacheck“.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. entweder ein Signalhorn oder eine Meldeleuchte oder ein Telefonwählergerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar bemerkt wird.

1.11 Tränkwassercheck

Wann und wie oft müssen die Tränkwasserchecks durchgeführt werden?

Vor dem Erstaudit und dann einmal in jedem folgenden Kalenderjahr muss ein Tränkwassercheck durchgeführt werden. Wurde der erste Check im Vorjahr des ersten Programmaudits durchgeführt (max. 365 Tage vor Erstaudit), so ist für das Kalenderjahr des ersten Programmaudits ebenfalls ein Check durchzuführen. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Wird ein Programmaudit zur Beendigung der Teilnahme an der Initiative Tierwohl durchgeführt, muss der Tränkwassercheck für das laufende Kalenderjahr zu diesem Audit vorliegen.

Betriebe, die die Teilnahme an der Initiative Tierwohl bis zum 31. März eines Kalenderjahres beenden (= Abmeldung in der Datenbank), müssen keinen Tränkwassercheck für dieses Kalenderjahr machen. Sofern die Teilnahme in dem Kalenderjahr noch über den 31. März hinaus geht, muss der Tränkwassercheck auch für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Proben zur mikrobiologischen Untersuchung des Tränkwasserchecks müssen immer in belegten Ställen gezogen werden. Insbesondere bei neuen Ställen ist der Umsetzungszeitpunkt so zu wählen, dass der

Tränkwassercheck nach der ersten Einstallung, aber vor dem Audit durchgeführt werden kann. Sind zum Umsetzungszeitpunkt noch nicht alle Ställe belegt, so sind die erforderlichen Checks umgehend nachzuholen, sobald Tiere eingestallt sind. Im Audit ist nachzuweisen, dass die Ställe bis zum Einstalldatum tatsächlich noch nicht genutzt wurden und dass die Checks entsprechend zeitnah beauftragt wurden. Sofern noch keine Ergebnisse vorliegen, sind diese kurzfristig nachzureichen.

Wer führt die Probenahme durch?

Betriebsexterne sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft haben registrieren lassen. Alle für die Probenahme zugelassenen Experten werden auf einer Liste unter www.initiative-tierwohl.de veröffentlicht; aus dieser Liste kann frei gewählt werden.

Wenn Wasser aus eigenem Brunnen auch als Trinkwasser verwendet wird (Nutzung also für Mensch und Tier), kann die amtliche Trinkwasser-Überwachung auch für den physikalisch-chemischen Tränkwassercheck herangezogen werden, sofern die vorgegebenen Parameter untersucht wurden und auf dem Untersuchungsergebnis deutlich wird, dass es sich um eine amtliche Probe handelt. In diesem Fall braucht der Probenehmer nicht bei der Initiative Tierwohl registriert zu sein.

Im Kriterienkatalog (Anlage 2) ist beschrieben, an welcher Stelle und wie viele Wasserproben gezogen werden müssen. Die Menge der Proben sowie der jeweilige Ort und das Datum der Probenahme müssen vom Probenehmer in einem Protokoll dokumentiert werden.

Werden Tränkwasserchecks anerkannt, die von Probenehmern vor deren Registrierung und Veröffentlichung Initiative Tierwohl in der Initiative Tierwohl-Liste durchgeführt wurden?

Ein Check kann erst ab dem Zulassungsdatum des jeweiligen Probenehmers anerkannt werden. Probenehmer müssen in der Liste stehen. Das Zulassungsdatum in der Liste ist hierbei entscheidend. Die erste Probenahme samt Analyseergebnis muss zum Umsetzungszeitpunkt bzw. spätestens zum Erstaudit vorliegen.

Kann ein amtlicher Tränkwassercheck anerkannt werden (chemisch-physikalische-Untersuchung)?

Der Tränkwassercheck kann bei einem entsprechenden Nachweis einer amtlichen Beprobung anerkannt werden, die maximal 365 Tage vor dem Erstaudit gezogen bzw. danach einmal im Kalenderjahr gezogen wurde.

Hinweis: Zur genauen Umsetzung der Tränkwasserprobenahme siehe „Ausführungshinweise Tränkwasserprobenahme“.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Werden bei der Analyse Über- oder Unterschreitungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inklusive Fristen). Diese Korrekturmaßnahmen müssen zum Erstaudit bereits eingeleitet und dokumentiert sein. Ziel ist, bestens geeignetes Tränkwasser (= wichtigstes Futtermittel!) bereitzustellen. Werden die Werte nicht eingehalten, müssen also Maßnahmen eingeleitet werden, um die Orientierungswerte schnellstmöglich zu erreichen. In der Zwischenzeit müssen negative Folgen für die Tiere so gering wie möglich gehalten werden.

Sofern der Grenzwert für den Härtegrad (<21° dH) nicht einhalten wird, muss eine Überprüfung der Tiere durch den Tierarzt stattfinden. Stellt der Tierarzt gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine verminderte Wasseraufnahme der Tiere fest, die auf die Wasserqualität zurückzuführen sind, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Härtegrad einzuhalten. Stellt der Tierarzt keine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. keine verminderte Wasseraufnahme fest, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Brauchen jede Wasserquelle und jede Standortnummer (z. B. nach VVVO) eine eigene Untersuchung?

Es muss für jede Standortnummer und Produktionsart eine physikalisch-chemische Untersuchung (oder auch mehrere bei mehreren Wasserquellen) vorliegen. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standortnummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse.

Dies gilt nicht für die mikrobiologische Untersuchung: hier muss vom registrierten Probenehmer für jede Standortnummer und Produktionsart eine Probe je Stall gezogen und analysiert werden. Wenn mehrere Ställe zu einer Standortnummer gehören, muss in jedem Stall eine Probe gezogen werden.

Was muss im Audit vorgelegt werden?

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Probenahmeprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse vom Labor vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertbergerstraße 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de